

---

## S 16 AS 2411/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 16 AS 2411/18
Datum	21.02.2019

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 AS 67/20
Datum	06.08.2020

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Aufgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Verzinsung einer Nachzahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), die er aufgrund eines gerichtlichen Vergleichs für den Zeitraum von Oktober 2014 bis März 2015 vom Beklagten erhalten hat.

Der Kläger steht aktuell mit häufigen, teilweise auch einige Monate andauernden Unterbrechungen seit 2005 im Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Er ist selbstständig erwerbstätig und bietet unter anderem Skigruppenreisen im Winter an.

Mit seinem Antrag auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des

---

Lebensunterhaltes nach dem SGB II vom 9. Oktober 2014 machte der Klager vorlufige Angaben zu seinem Einkommen auf dem entsprechenden Formular EKS des Beklagten. Als Betriebseinnahmen gab er Betrage von 0 bis 1200 Euro an. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2014 forderte der Beklagte den Klager zur Mitwirkung auf, bat um Erluterung der verschiedenen selbstndigen Tatigkeiten, um Erluterung der Kalkulation fur die jeweils angesetzten Betrage der Betriebseinnahmen und der Betriebsausgaben sowie um Kontoauszuge von allen auf seinen Namen gefuhrten Konten fur die Zeit von April 2014 bis Oktober 2014. Am 13. November 2014 reichte der Klager Kontoauszuge fur sein privates Konto bei der S. ein, nicht fur sein geschftliches Konto bei der P. ¶; Zudem legte er einen Auskunftsbogen Selbststndigkeit vor, in der er drei Tatigkeiten angab, namlich freie Lehrkraft (Dozent) fur Teilnehmer aus dem Rechtskreis Alg I und Alg II, freie Lehrkraft in der Potentialanalyse fur Schler und Gelegenheitsreiseveranstalter Alpen. Man arbeite immer und situationsbezogen oder entsprechend der Projekte, Auftrage und Termine. Mit Bescheid vom 3. Dezember 2014 lehnte der Beklagte den Antrag des Klagers auf Gewahrung von Leistungen nach dem SGB II ab. Die Angaben seien widersprachlich und Hilfebedurftigkeit nicht nachvollziehbar.

Mit seinem Widerspruch und am 9. Dezember 2014 gleichzeitig erhobenem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (Aktenzeichen S 16 AS 4290/14 ER = L [4 AS 157/15](#) B ER) reichte der Klager zahlreiche Unterlagen, u.a. selbst erstellte Gewinn- und Verlustrechnungen beim Sozialgericht ein. Aus diesen Unterlagen ergab sich, dass der Klager Wander- und Skireisen im Bewilligungszeitraum anbieten wurde. Am 22. Januar 2015 reichte der Klager bei dem Beklagten ein neues Formular als vorlufige EKS ein. Hier fanden sich nur Eintragungen in den Spalten Oktober 2014 und November 2014. In der Anlage legte er Tabellen, Kontoauszuge und Quittungen vor mit dem Vermerk, es handele sich schon um reale Zahlen. Am 27. Januar 2015 reichte der Klager beim Beklagten dazu noch einmal eine vorlufige EKS ein, die fur alle Monate von Oktober 2014 bis Marz 2015 Eintragungen enthielt. Die Einnahmen waren mit Betragen zwischen 693 und 8.685 Euro angegeben. Bei den Betriebsausgaben gab der Klager "Kosten Skiprojekt" pauschal mit 10.921,88 Euro an. Erneut waren zahlreiche Quittungen beigefugt.

Der Beklagte nahm nach Erhalt der Unterlagen vom 27. Januar 2015 eine Berechnung vor und wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2015 zuruck. Hilfebedurftigkeit gem. [ 7, 9 SGB II](#) liege nicht vor. Aus der vom Klager eingereichten vorlufigen EKS ergaben sich Einnahmen in Hohe von monatlich 2.309,00 Euro. Dem standigen Ausgaben von 884,80 Euro entgegen. Ausgaben fur ein Skiprojekt in Hohe von 10.921,88 Euro konnten nicht abgesetzt werden, da sie in einem auffalligen Missverhltnis zu den Einnahmen standen.

Der Klager erhob am 5. Marz 2015 Klage (S 16 AS 799/15). Neue Unterlagen reichte er im Klageverfahren nicht mehr ein. In der mandlichen Verhandlung am 31. August 2017 schlossen die Beteiligten folgenden Vergleich: 1. Der Beklagte verpflichtet sich, fur den Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis zum 31. Marz 2015

---

dem Klager monatlich 150,- Euro SGB II-Leistungen zu gewahren. 2. Im brigen nimmt der Klager die Klage zurck. 3. Der Beklagte trgt die augerichtlichen Kosten des Klagers zu einem Fnftel. 4. Die Beteiligten sind sich darber einig, das sich mit diesem Vergleich der Rechtsstreit endgltig erledigt hat. 5. Die Beteiligten sind sich darber einig, dass sich mit diesem Vergleich smtliche Ansprche des Klagers fr diesen Zeitraum erledigt haben.

Mit Schreiben vom 13. Oktober 2017 bat der Klager um Zahlung von Zinsen. Mit Schreiben vom 17. November 2017 sowie mit Schreiben vom 19. Mrz 2018 lehnte der Beklagte die Zahlung von Zinsen ab. Mit Zahlung der Vergleichssumme wrden keine weiteren Ansprche bestehen. Dieses Schreiben enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung. Am 13. Juli 2018 erhob der Klager Klage mit dem Antrag auf Zahlung von Zinsen und nahm Bezug auf die Weigerung des Beklagten. Das Sozialgericht wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21. Februar 2019 als unzulssig zurck. Hiergegen erhob der Klager am 25. Mrz 2019 eine Nichtzulassungsbeschwerde. Mit Beschluss vom 18. Mrz 2020 hat der Senat die Berufung zugelassen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 7. April 2020 wies der Beklagte den gleichzeitig in der Klage liegenden Widerspruch des Klagers gegen die Ablehnung der Verzinsung zurck. Zur Begrndung fhrte er aus, dass der Klager aufgrund des geschlossenen Vergleichs keinen Anspruch auf Verzinsung habe. Der Klager habe auf weitere Leistungsansprche fr den Streitzeitraum verzichtet. Dieser Verzicht schliee auch alle Nebenforderungen wie Zinsen nach [ 44](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) ein. Es liege eine Generalquittung vor. Es handele sich beim Verzinsungsanspruch um eine Nebenforderung zum jeweils monatlich zustehenden Leistungsanspruch. Es handele sich nicht um eine eigene Hauptforderung fr einen anderen Zeitraum, also den Zeitraum, in dem Verzug bestanden habe. Darber hinaus sei Sinn und Zweck des Vergleichs, einen sofortigen Rechtsfrieden auf beiden Seiten eintreten zu lassen. Zudem bestehe vorliegend aber auch materiell kein Verzinsungsanspruch. Die Vorschrift des [ 44 Abs. 2 SGB I](#) ziele auf die Bearbeitungsdauer im Verwaltungsverfahren ab, innerhalb derer eine Verzinsung nicht stattfinde. Es finde deshalb keine Verzinsung statt, wenn der Antrag unvollstndig bleibe und daher nicht bearbeitet werden knne. Vorliegend habe jedoch bis zur gerichtlichen Verhandlung vom 31. August 2017 kein vollstndiger Leistungsantrag vorgelegen. Es seien noch in der Verhandlung mehrere bersichten des Einkommens aus selbstndiger Ttigkeit des Widerspruchsfhrers im Zeitraum Oktober 2014 bis Mrz 2015 nach verschiedenen  voneinander abweichenden  Berechnungsweisen vorgelegt worden. Der Sachverhalt sei mithin nicht abschlieend aufgeklrt gewesen. Die Hhe des Einkommens sei bis zuletzt unklar gewesen. Von der Vorlage eines vollstndigen Leistungsantrages im Sinne des [ 44 Abs. 2 SGB I](#) knne daher nicht ausgegangen werden. Der Vergleich sei daher auch geschlossen worden, um eine weitere Aufklrung zu vermeiden.

Am 6. August hat der Senat eine mndliche Verhandlung durchgefhrt.

---

Der Klager beantragt nach Lage der Akten, den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 21. Februar 2019 und die Bescheide vom 17. November 2017 und 19. Marz 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. April 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihm auf die Nachzahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II fur den Zeitraum Oktober 2014 bis Marz 2015 Zinsen nach Magabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Der Beklagte beantragt, die Berufung zurckzuweisen.

Er beruft sich auf den Widerspruchsbescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prozess- und Verwaltungsakten verwiesen. Sie haben dem Senat vorgelegen und sind Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgrunde:

Der Senat konnte in der Sache entscheiden, obwohl der Klager zu dem Verhandlungstermin am 6. August 2020 nicht erschienen war. Der Klager war zu dem Termin mit Ladung vom 23. Juni 2020, zugestellt am 25. Juni 2020, geladen und darauf hingewiesen worden, dass auch im Falle seines Ausbleibens Beweis erhoben, verhandelt und entschieden werden konne. Der Klager hat mitgeteilt, dass er aus familiaren Grunden den Termin nicht wahrnehmen konne.

Die Berufung ist statthaft gem. [ 145 Abs. 5](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG), weil sie durch Beschluss des Senats vom 18. Marz 2020 zugelassen wurde.

Die Berufung ist nicht begrundet. Die Klage ist durch Nachholung des Widerspruchsverfahrens inzwischen zulassig. Sie ist aber nicht begrundet. Der Bescheid vom 17. November 2017 in der Fassung vom 19. Marz 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 7. April 2020 ist rechtmaig und verletzt den Klager nicht in seinen Rechten. Der Klager hat gegen den Beklagten keinen Anspruch auf Zahlung von Zinsen auf die im Vergleichswege vereinbarte Nachzahlung von SGB II-Leistungen, denn die Tatbestandsvoraussetzungen der Anspruchsgrundlage in [ 44 Abs. 1 und Abs. 2](#) Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) sind nicht erfullt.

Gem. [ 44 Abs. 1 SGB I](#) sind Ansprache auf Geldleistungen nach Ablauf eines Kalendermonats nach dem Eintritt ihrer Falligkeit bis zum Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung mit vier vom Hundert zu verzinsen. Nach Abs. 2 beginnt die Verzinsung frhestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach Eingang des vollstandigen Leistungsantrags beim zustandigen Leistungstrager, beim Fehlen eines Antrags nach Ablauf eines Kalendermonats nach der Bekanntgabe der Entscheidung uber die Leistung. Ansprache auf Sozialleistungen werden mit ihrem Entstehen fallig ([ 41 SGB I](#)), soweit im besonderen Teil des Buches keine Regelung enthalten ist. Sie entstehen, sobald ihre im Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes bestimmten Voraussetzungen

---

vorliegen ([Â§ 40 Abs. 1 SGB I](#)).

Die Sechsmonatsfrist des [Â§ 44 Abs. 2 Alt. 1 SGB I](#) beginnt mit Eingang des vollständigen Leistungsantrags. Darunter ist der Antrag zu verstehen, mit dem der Sachverhalt vollständig dargelegt wird, um die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für einen Anspruch auf Sozialleistungen zu prüfen und sein Entstehen feststellen zu können (BSG, Urteil vom 17.11.1981, [9 RV 26/81](#), Rn. 18). Der Antrag muss mit allen zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen bei dem zuständigen Leistungsträger eingegangen sein. Dies ist der Fall, wenn alle zur Entscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen, sodass der Leistungsträger in der Lage ist, Grund und Höhe des geltend gemachten Anspruchs zu prüfen (BSG Urteil vom 24.01.1992, [2 RU 17/91](#), LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 29.04.2014, [L 2 R 387/13](#)) und der Antragsteller seinen Mitwirkungspflichten aus [Â§ 60 SGB I](#) nachgekommen ist (LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 08.05.2015, [L 4 U 97/15](#)). Ist der Leistungsantrag unvollständig, hat der Leistungsträger gemäß [Â§ 16 Abs. 3 SGB I](#) darauf hinzuwirken, dass unverzüglich klare und sachdienliche Anträge gestellt und unvollständige Angaben ergänzt werden. Die Sechsmonatsfrist des [Â§ 44 Abs. 2 Alt. 1 SGB I](#) beginnt dann erst zu laufen, wenn der Antragsteller der Aufforderung des Leistungsträgers vollständig nachgekommen ist (Rolfs in: Hauck/Noftz, SGB I, Stand 06/18, [Â§ 44 Rn. 29](#)). Eine Prüfung der Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II setzt voraus, dass die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Betroffenen bekannt sind. Insoweit obliegt es dem Betroffenen, sämtliche hierfür erforderlichen Tatsachen anzugeben, entsprechende Beweismittel zu bezeichnen sowie sämtliche Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sie können nicht erwarten, dass die Behörde oder das Gericht stellvertretend für sie ihre Hilfebedürftigkeit ermittelt (LSG Nds.-Bremen, Beschluss vom 28.6.2018, [L 15 AS 164/18 B ER](#)).

Nach den oben genannten Umständen kann zwar für die vorläufige Feststellung des Leistungsanspruchs des Klägers im streitigen Zeitraum von Oktober 2014 bis März 2015 ein vollständiger Antrag im Sinne des [Â§ 44 Abs. 2 Alt. 1 SGB I](#) mit Übergabe der Unterlagen am 27. Januar 2015 angenommen werden. Der Kläger hatte mit seinem Antrag vorläufige Angaben zum Einkommen gemacht und eine vorläufige EKS eingereicht. Die Ablehnung der vorläufigen Gewährung von SGB II- Leistungen mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2015 unter Heranziehung der vom Kläger am 27. Januar 2015 eingereichten Angaben war aber rechtmäßig. Hilfebedürftigkeit des Klägers gem. [Â§ 9 SGB II](#) lag danach nicht vor. Die pauschal geltend gemachten Kosten des "Skiprojekts" in Höhe von 10.921,88 Euro, die nicht näher plausibilisiert und aufgegliedert wurden, waren gem. [Â§ 3 Abs. 2 Satz 2 Alg II-VO](#) auch in der vorläufigen Berechnung des Leistungsanspruchs nicht als Betriebsausgaben anzuerkennen. Es verblieb dem Kläger damit rechnerisch bedarfsdeckendes Einkommen. Diese Sachlage lag bis zum Vergleichsschluss vor. Zudem haben die Beteiligten in dem gerichtlichen Vergleich vom 31. August 2017 keine Vereinbarung über eine vorläufige Bewilligung getroffen. Sie haben sich in dem Vergleich vom 31. August 2017 vielmehr abschließend für den Leistungszeitraum Oktober 2014 bis März 2015 geeinigt. Dies wird deutlich mit Ziffer 1 des Vergleichs, wonach Leistungen "zu

---

gewÄhren" sind. In Ziffer 5 des heißt es weiter, dass sich "mit diesem Vergleich sämtliche Ansprüche des KlÄgers für diesen Zeitraum erledigt haben". Damit wird klargestellt, dass der Beklagte auf den Leistungszeitraum abschließend 150,- Euro pro Monat leistet und eine weitere endgÄltige Berechnung im Verwaltungswege nicht mehr erfolgt. Der KlÄger hat damit keine Geldleistung auf seinen ursprünglichen, der Klage zugrundeliegenden Antrag erhalten, so dass keine Zinsen anfallen können.

Auch die im Vergleich vom 31. August 2017 vereinbarte endgÄltige Bewilligung von Leistungen führt nicht zu einem Zinsanspruch. Denn hier gilt [ÄS 44 Abs. 2 2. Alt SGB I](#). Einen Antrag auf endgÄltige Bewilligung mit einer abschließenden EKS hatte der KlÄger noch nicht gestellt. Bei Fehlen eines Antrags ist für den Verzinsungsbeginn die Bekanntgabe der Entscheidung maßgebend. Dies ist der Zeitpunkt, an dem der die Leistung bewilligende Bescheid dem Berechtigten zugeht bzw. die positive Entscheidung ihm mÄndlich eröffnet wird. Soweit – wie hier – die Leistungsentscheidung nicht durch Verwaltungsakt, sondern durch gerichtlichen Vergleich erfolgt, gilt dieser Zeitpunkt (BSG, Urteil vom 30.1.1991, [9a/9 RV 29/89](#)). Auf den Vergleich vom 31. August 2017 zahlte der Beklagte bereits im September 2017, sodass ein Kalendermonat noch nicht abgelaufen war, die Verzinsung also noch nicht begann.

Der Senat hält zudem an seiner vorläufig geäußerten Auffassung, der zwischen den Beteiligten am 31. August 2017 geschlossene Vergleich schließt nicht von vornherein eine mögliche Verzinsung der vereinbarten Nachzahlung von SGB II-Leistungen aus, nicht mehr fest. Er sieht nach abschließender Prüfung vielmehr die Möglichkeit, dass die der Klagerücknahme hinzugefügte Formulierung in Ziffer 5 des Vergleichs, dass sich sämtliche Ansprüche des KlÄgers für diesen Zeitraum erledigt hätten, der Geltendmachung von Zinsen entgegensteht. Dies kann aber dahingestellt bleiben, weil ein Zinsanspruch des KlÄgers bereits aus oben genannten Gründen ausscheidet.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÄS 193 SGG](#) und folgt dem Ausgang in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen des [ÄS 160 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 SGG](#) nicht vorliegen.

Erstellt am: 21.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024